

Der OBERBÜRGERMEISTER

Datum

18.05.2020

Information zur weiteren Öffnung der Kindertageseinrichtungen in Kirchheim unter Teck

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das Kultusministerium Baden-Württemberg hat Anfang Mai eine teilweise und schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen in Richtung eines „eingeschränkten Regelbetriebs“ angekündigt. Die Formulierung „eingeschränkter Regelbetrieb“ hat jedoch für Unklarheiten und Verunsicherung bei Familien, Kindergartenträgern und Kommunen gesorgt, da sie einen Regelbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen suggeriert, der jedoch - zumindest zum genannten Datum 18. Mai - nicht möglich ist.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat nun am vergangenen Samstag, 16. Mai 2020 eine weitere Änderung der Corona-Verordnung beschlossen. Im Kern geht es um die weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen. Die Änderungsverordnung tritt am Montag, 18. Mai 2020 in Kraft.

Was ändert sich ab diesem Montag?

Der grundsätzlich bis zum 15. Juni 2020 untersagte Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen wird für einen eingeschränkten Personenkreis gestattet. Die Öffnung in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebs umfasst auch Kinder mit besonderem Förderbedarf. Außerdem sollen Kinder, die vor der Schließung die Einrichtung besucht haben, zumindest tageweise wieder die Kita besuchen können, sofern dies räumlich und personell möglich ist. Höchstgrenze ist dabei die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, wobei die Kinder der Notbetreuungsgruppen hierbei angerechnet werden. Erlaubt sind also insgesamt maximal 50 Prozent der Kinder, die normalerweise in die jeweilige Kita gehen.

Das bedeutet, dass ab heute, Montag den 18. Mai 2020 Kinder nach folgender Priorität betreut werden können:

1. Kinder, die nach den bislang geltenden Regelungen zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind. Dies sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
 - a. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt, oder

- b. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder gehindert sind. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen.
2. Kinder, die einen vom Jugendamt oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf haben.

Sofern darüber hinaus noch Platzkapazitäten vorhanden sind (maximal bis zur zulässigen Höchstgruppengröße = Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße), können

3. alle anderen Kinder, die bereits einen regulären Platz in den Einrichtungen haben, betreut werden. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Kultusministerium stellt klar, dass es in der aktuellen Phase keinen Rechtsanspruch auf Betreuung gibt. Dieser ist solange ausgesetzt, als die CoronaVO die Zahl der verfügbaren Plätze aus Gründen der Pandemiebekämpfung begrenzt.

Wir haben uns mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Kirchheim unter Teck darauf verständigt, dass in dieser Woche zunächst die nach Priorität 2 aufnahmeberechtigten Kinder zusätzlich in die Notbetreuung aufgenommen werden. Ab kommendem Montag, den 25. Mai 2020 wird dann auch eine Betreuung für Kinder nach Ziffer 3 bis zum Erreichen der Platzkapazität bzw. der vorgegebenen maximalen Gruppengröße möglich sein. Wie diese Lösung konkret aussehen wird, z.B. ein tageweiser oder wöchentlicher Wechsel von Kindern in der Betreuung, werden wir im Laufe dieser Woche klären. Alle Eltern können sich weiterhin in das bestehende Online-Formular www.kirchheim-teck.de/notfall-kinderbetreuung eintragen, um ihren Betreuungsbedarf anzumelden. Bitte melden Sie uns Ihren Bedarf bis Mittwoch, den 20. Mai 2020.

Sehr geehrte Eltern,

aus diesen Vorgaben, die wir umsetzen müssen, wird klar, dass wir auch in den nächsten Wochen noch weit von einem Regelbetrieb entfernt sind. Die weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen wird lediglich eine Entlastung von Eltern und Kindern an bestimmten Tagen ermöglichen.

Wir hatten in den vergangenen Wochen keine Gebühren für die Notbetreuung erhoben, um Familien, die in systemkritischen Berufen tätig sind und durch die Corona-Pandemie besonders belastet waren, zu entlasten und zu unterstützen. Bitte beachten Sie, dass für die Betreuung ab 1. Juni 2020 wieder Gebühren entsprechend der aktuell geltenden Gebührenordnung der Stadt Kirchheim unter Teck und gemäß den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten erhoben werden.

Mir ist bewusst, wie herausfordernd diese Zeit für Sie als Eltern, aber auch für Ihre Kinder ist. Auch die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertageseinrichtungen wünschen sich sehr, bald wieder alle Kinder in den Einrichtungen begrüßen zu dürfen. Die Stadt Kirchheim unter Teck und die Träger freier Einrichtungen suchen Lösungen, die gerecht sind und die ein möglichst umfassendes Betreuungsangebot gewährleisten. Ich bitte Sie hierfür um Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Pascal Bader". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister